Vereinbarung

zur Nutzung der Sportanlagen Tägeren und Wisen

Die Baurechtsberechtigte und damit Eigentümerin der Infrastrukur, welche auf den Grundstücken Nr. 415, Tägeren und 885, Wisen, steht, derzeit die

Politische Gemeinde Au, öffentlich-rechtliche Körperschaft, mit Sitz in Au SG, Kirchweg 6, 9434 Au, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten, Christian Sepin, geboren 31.12.1967, männlich, von Amriswil TG und Diepoldsau-Schmitter SG, Hangetweg 3, 9434 Au, und den Gemeinderatsschreiber Marcel Fürer, geboren 08.07.1977, männlich von Waldkirch-Bernhardzell SG und Au SG, Karl-Völkerstrasse 36, 9435 Heerbrugg

und der Verein

FC Au-Berneck 05, Verein, mit Sitz in Au SG, vertreten durch den Vereinsvorstand und dieser durch den Präsidenten Ernst Graf, geboren 6. Oktober 1957, männlich, von Oeschenbach BE, Sportplatzweg 3, 9442 Berneck, und dem Vorstandsmitglied Daniel Dischler, geboren 26. Januar 1985, männlich, von St. Gallen-Tablat SG, Kübachstrasse 26d, 9442 Berneck

vereinbaren folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Benützung des vom FC Au-Berneck genutzten Areals der Sportanlagen Tägeren und Wisen, namentlich die Gebäude und Anlagen (Infrastruktur) welche sich im rot eingezeichneten Bereich befinden (Pläne siehe Beilage).

Die Vereinbarung erfolgt im Hinblick auf den Neubau des Garderobengebäudes und des Hauptspielfeldes.

2. Eigentum

Sämtliche Infrastruktur der Sportanlagen Tägeren und Wisen, auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Au, steht im Eigentum der Ortsgemeinde Au als Grundeigentümerin bzw. der Politische Gemeinde Au als Bau- und Benützungsberechtige.

3. Benützung

Der FC Au-Berneck 05 darf die Sportanlage für Trainings, Wettkampfspiele und für Anlässe im Rahmen seiner Vereinstätigkeit nutzen.

Die Sportanlage steht - nach Absprache mit der Politischen Gemeinde Au und dem FC Au-Berneck 05 - grundsätzlich auch anderen Benutzerkreisen zur Verfügung. Der Spielbetrieb und die Trainings des FC Au-Berneck 05 sind, wenn immer möglich zu gewährleisten.

Der FC Au-Berneck 05 ist befugt, bei entsprechender Verfügbarkeit der Plätze, diese für Trainings von Auswahlmannschaften zur Verfügung zu stellen.

Allfällige Mietgebühren gehen an die Politischen Gemeinde Au. Davon ausgenommen sind Mietgebühren von Auswahlmannschaften in einer Höhe von bis zu CHF 5'000 pro Jahr; diese gehen an den FC Au-Berneck 05.

Bei der Nutzung der einzelnen Plätze ist auf deren substanzielle Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Die Plätze dürfen nur soweit beansprucht werden, als sich die Rasenflächen jeweils wieder erholen können. Die Weisungen des Werkhofteams der Politischen Gemeinde Au sind einzuhalten.

4. Betrieblicher Unterhalt

Der Unterhalt der Rasenflächen und der Umgebung (z.B. Sträucher zurückschneiden) erfolgt durch das Werkhofteam der Politischen Gemeinde Au bzw. durch von ihr beauftragte Dritte und Hilfspersonen. Die Reinigung der übrigen Anlagen im normalen Umfang, besorgt der FC Au-Berneck 05 auf eigene Rechnung. Der FC Au-Berneck 05 hat für eine tadellose Ordnung zu sorgen.

Die Politische Gemeinde Au übernimmt die Kosten für Heizung, Wasser und Strom. Bei einem allfällig späteren Pauschalbeitrag durch die Politische Gemeinde Au an den FC Au-Berneck 05 für Wasser, Heizung und Strom, werden dann die effektiven Kosten durch den FC Au-Berneck 05 getragen.

Der FC Au-Berneck 05 ist gehalten, der Infrastruktur Sorge zu tragen. Bei Missachtung der ordentlichen Sorgfaltspflicht oder bei Vernachlässigung des Unterhalts wird er gegenüber der Politischen Gemeinde Au schadenersatzpflichtig. Der FC Au-Berneck 05 schliesst dafür eine ausreichende Versicherung ab.

5. Baulicher Unterhalt

Der bauliche Unterhalt obliegt der Politischen Gemeinde Au.

Bei vorsätzlicher und fahrlässiger Beschädigung oder bei Beschädigung durch unsachgemässe Nutzung der Bauten und Anlagen wird der FC Au-Berneck 05 gegenüber der Politischen Gemeinde Au schadenersatzpflichtig. In Spezialfällen (z.B. Verschulden Drittpersonen) entscheidet der Gemeinderat.

6. Betrieb Kiosk

Der FC Au-Berneck 05 ist berechtigt, den Kiosk auf eigene Rechnung und eigenes Risiko zu betreiben. Eine Entschädigung an die Gemeinde ist dafür nicht geschuldet.

Der Kiosk dient in erster Linie zur Bewirtung bei Trainings, Spielen und Anlässe im Rahmen der Vereinstätigkeit. Der Kiosk ist grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Bewirtung darf ebenfalls erfolgen, wenn Veranstaltungen auf der Anlage durchgeführt werden.

Für den Betrieb der Gastwirtschaft ist das Gastwirtschaftspatent nötig.

7. Clubhaus, Nutzung und Ruhezeiten

Das Clubhaus darf maximal sechs Mal pro Jahr für private Zwecke genutzt werden. Veranstaltungen des FC Au-Berneck 05 sind nicht privat.

Der FC Au-Berneck 05 hat dafür zu sorgen, dass die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Au eingehalten werden.

Für Veranstaltungen, welche über die Regelungen der Polizeiverordnung hinausgehen (z.B. länger als 22.00 Uhr), hat der FC Au-Berneck 05 eine entsprechende Bewilligung bei der Politischen Gemeinde Au einzuholen.

Allfällige Mieteinnahmen gehen an die Politischen Gemeinde Au.

Die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen sind jederzeit einzuhalten.

8. Sonntagsbetrieb

Die Durchführung der Spiele, welche der Ostschweizer Fussballverband (OFV) in Au ansetzt, muss gewährleistet werden. Zusätzlich dürfen maximal sechs Spiele pro Jahr am Sonntag durchgeführt werden. Für weitere Sonntagsspiele ist ein Bewilligungsgesuch an die Politische Gemeinde Au zu richten.

Der FC Au-Berneck 05 ist angehalten so wenig Spiele wie möglich am Sonntag durchzuführen. Dies im Interesse der nachbarschaftlichen Beziehungen.

Verschiebungen von Sonntagsspielen vom Standort Berneck auf den Allwetterplatz in die Au wegen schlechtem Wetter, liegen ausserhalb der Beeinflussungsmöglichkeiten des FC Au-Berneck 05 und dürfen durchgeführt werden.

9. Flutlicht

Das Flutlicht darf nur ausserhalb der Nachtruhe gemäss Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Au (zurzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr) eingeschaltet werden. Ausgenommen sind Veranstaltungen, welche durch die Politische Gemeinde Au bewilligt werden.

Beim Verlassen des Spielfeldes ist das Flutlicht auszuschalten.

10. Reklamen

Werbung an der Umzäunung oder den Ballfängen und die Bandenwerbung auf dem Hauptspielfeld dürfen angebracht werden. Entschädigungen gehen an den FC Au-Berneck 05. Es ist darauf zu achten, dass die Werbung so angebracht wird, dass sie Wind und Wetter standhält und die Anlagen nicht beschädigt.

11. Versicherung

Der FC Au-Berneck 05 hat sich für allfällige Schadensfälle im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Politischen Gemeinde Au trägt die Gebäudesachversicherung (gegen Wasserschäden infolge Leitungsbrücken oder Rückstau, Glasbruch und Einbruchschäden) sowie die Prämien der GVA (gegen Feuer- und Elementarereignisse).

12. Spezielles

Der Gemeinderat Au kann, wenn nötig und angebracht, zusätzliche Vereinbarungen treffen und Weisungen erlassen.

13. Laufzeit und Kündigung, Beendigung

Diese Vereinbarung wird für eine feste Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme des neuen Garderobengebäudes abgeschlossen und ist während dieser Zeit grundsätzlich nicht kündbar. Eine Kündigung durch die Parteien ist während der festen Laufzeit mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Jahresende möglich, wenn die Bedingungen dieser Vereinbarung durch die Gegenpartei nicht eingehalten werden sowie aus anderen wichtigen Gründen.

Auf das Ende der Laufzeit, kann der Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten gegenseitig gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht auf den Endtermin unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt, so verlängert sich das Vertragsverhältnis um fünf Jahre.

Das Vertragsverhältnis endet mit der Auflösung des FC Au-Berneck 05.

Der Vertrag endet auch im Falle, dass der Bau- und Benützungsrechtsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Au als Grundeigentümerin und der Politische Gemeinde Au als Bau- und Benützungsberechtige ausläuft bzw. nicht mehr verlängert oder ersetzt wird.

14. Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen welche die vorliegend geregelten Punkte betreffen.

Der bestehende Pachtvertrag zwischen dem FC Au-Berneck 05 und der Ortsgemeinde vom 25. Februar 2014 wurde mit Vertag vom 14. Oktober 2019 aufgehoben.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Au, 21. Oktober 2019

Die Eigentümerin der Infrastrukturanlagen

Politische Gemeinde Au

Der Berechtigte

FC Au-Berneck 05

Christian Sepin

Gemeindepräsident

Marcel Fürer Gemeinderatsschreiber **Ernst Graf** Präsident

Daniel Dischler Vorstandsmitglied

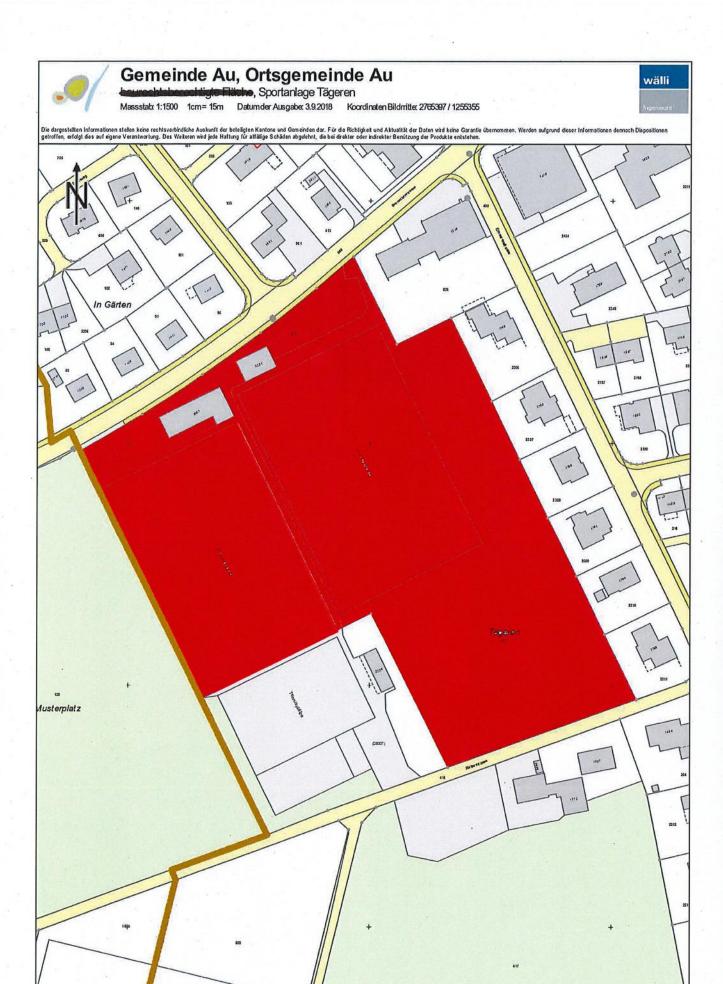
Dieser Vertrag wird im Original zweifach ausgestellt.

Beilage

- Situationsplan Sportanlage Tägeren mit rot eingezeichneter Fläche, dat. 03.09.2018
- Situationsplan Sportanlage Wisen mit rot eingezeichneter Fläche, dat. 19.10.2018

Kopie an:

- Ortsgemeinde Au, Arthur Messmer, Auerstrasse 2, 9435 Heerbrugg



10 m



Gemeinde Au

Sportplatz Wisen

Massstatz 1:1000 1cm= 10m Datumder Ausgaber 29.10.2018 Koordinaten Bildmitte: 2765326/ 1255178



